

EISSPORT-CLUB OBERSTDORF

S A T Z U N G

- § 1 Name, Sitz, Vereinsabzeichen, Verbandsmitgliedschaft
 - § 2 Zweck
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Finanzierung
 - § 8 Organe des Vereins
 - § 9 Mitgliederversammlung
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Abteilungen / Fachsparten
 - § 12 Jahresrechnung / Kassenprüfer
 - § 13 Beschlussfassung und Beurkundung von Beschlüssen
 - § 14 Schiedsgericht
 - § 15 Ehrenordnung
 - § 16 Satzungsänderungen
 - § 17 Auflösung des Vereins
 - § 18 Schlussbestimmungen
-
- Anlage Verfahrensordnung für das Schiedsgericht
 - Anlage Ehrenordnung

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Vereinsabzeichen, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen

Eissport-Club Oberstdorf E.V.
- Kurzfassung: ECO -
2. Sitz des Vereins ist Oberstdorf.
3. Das Abzeichen des Vereins ist eine weiß-rote, waagrecht halbierte, mit einem schwarzen Rand versehene Scheibe, die im Zentrum ein springendes Pferd zeigt und mit dem Namen des Clubs, Eissport-Club Oberstdorf, in Goldschrift versehen ist.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Eissportverband e.V. (BEV) und Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV).

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, insbesondere des Eissports. Dies soll verwirklicht werden u.a. durch:
 - Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb
 - Durchführung von Versammlungen, Kursen, sportlichen Veranstaltungen,
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern,
 - Ermöglichung der Teilnahme an Wettbewerben der verschiedenen Eissport-Disziplinen.
2. Durch die Abhaltung und Durchführung von Eissport-Veranstaltungen wirkt der Verein werbend und fördernd für den Eissport.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt jedoch zweckgebundene Zuschüsse für den Sportbetrieb der Mitglieder nicht aus. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einzelfirmen und Einzelpersonen sein, die den Verein finanziell und/oder materiell fördern.
3. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins und aktiver Tätigkeit innerhalb des Vereins.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, seine Ziele zu erreichen.
3. Ehrenmitglieder können beratend für den Verein wirken.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- 1.1. Austritt,
- 1.2. Streichung der Mitgliedschaft,
- 1.3. Ausschluss
- 1.4. Tod.

2. Austritt

- 2.1. Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.

- 2.2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Streichung der Mitgliedschaft

- 3.1. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht nachkommt, kann von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden.

4. Ausschluss

- 4.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört.

- 4.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 4.4. Diese entscheidet als dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- 4.5. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 4.6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 4.7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet jenes Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Der Beschluss über eine Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 7

Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben.
Über deren Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, über Minderung oder Erlass von Aufnahmegebühren und Beiträgen in besonders begründeten Fällen zu entscheiden.
3. Die Festlegung der Beiträge der Fördermitglieder beruht auf deren Selbsteinschätzung.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Der Finanzierung können außerdem dienen:
 - 5.1. Spenden,
 - 5.2. Zuschüsse,
 - 5.3. sonstige Einnahmen

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- 1.1. Genehmigung der Tagesordnung, Feststellung der Stimmberechtigten,
 - 1.2. Entgegennahme der Jahres- Rechenschafts- und Arbeitsberichte des Vorstandes und der Abteilungen,
 - 1.3. Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung,
 - 1.4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 1.5. Entlastung des Vorstandes,
 - 1.6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§10),
 - 1.7. Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 12),
 - 1.8. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (§ 14),
 - 1.9. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 1.10. Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen,
 - Verfahrensordnung für das Schiedsgericht,
 - Ehrenordnung,
 - 1.11. Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.12. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, von Kassenprüfern und Mitgliedern des Schiedsgerichts.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist durch den Präsidenten nach Vorliegen der Jahresrechnung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen.
 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
 4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

5. Wahlen nach § 9, Ziffer 1.6 – 1.8 erfolgen jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die gewählten Personen bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen sind ehrenamtlich tätig. Der Inhaber eines Ehrenamtes hat Anspruch auf Erstattung der ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu beachten.
7. Scheidet eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied hinzuwählen.
8. Wird der Vorstand infolge Amtsniederlegungen, oder weil Vorstandsmitglieder es ablehnen, an der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken, beschlussunfähig, hat jedes Mitglied das Recht, eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen und gleichzeitig beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Bestellung erforderlicher Vorstandsmitglieder für die Zeit, in der entsprechende gewählte Vorstandsmitglieder fehlen, zu stellen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten einzuberufen, wenn dies von mindestens 50 ordentlichen Vereinsmitgliedern unter Angabe der Gründe in einem von ihnen unterzeichneten schriftlichen Antrag verlangt wird.

Wird die Mitgliederversammlung auf einen solchen Antrag hin nicht binnen eines Monats einberufen, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10. Der Präsident kann die Mitgliederversammlung außerdem jederzeit einberufen, wenn er das im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.
11. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im „Allgäuer Anzeigebblatt“ oder dessen Rechtsnachfolger.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern bis 5 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingerichtet werden. Später nachgereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge am Ende der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

13. Der Präsident kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten, das Rederecht erteilen und entziehen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. Präsident
 - 1.2. Vier Vizepräsidenten
 - 1.3. Schatzmeister
 - 1.4. Geschäftsführer
 - 1.5. Obleute der Fachsparten
 - 1.6. Jugendwart
 - 1.7. Presse- und Marketing-Referent
 - 1.8. Zwei Beisitzern
2. Der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten ihr Vertretungsrecht ausüben können. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes geboten.

3. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Soweit es sich um Geschäfte handelt, die der gewöhnliche Geschäftsanfall des Vereins mit sich bringt, obliegt die Geschäftsführung dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Im Übrigen bedarf es der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Vorstandes, sofern es sich nicht um Geschäfte handelt, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Abteilungen/ Fachsparten

1. Die Abwicklung des Sportbetriebs erfolgt in den Abteilungen für Curling, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Eisstocksport und Eistanz. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsleiter der Fachsparten erledigen die ihnen im Rahmen ihrer Fachsparte übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Mitglieder der Abteilungen sind verpflichtet, bei der Ausübung des Sportes die jeweils gültigen Richtlinien und Regeln ihrer Fachverbände zu beachten.
4. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.
5. Den Abteilungen steht ein Vorschlagsrecht zur Mitgliederversammlung für die Wahl des Abteilungsleiters zu.
6. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, sofern sich dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig und zweckmäßig erweist.
7. Die Abteilungen sind verpflichtet, die finanziellen Vorgaben des Haushaltsplanes des Vereins zu beachten. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12

Jahresrechnung/ Kassenprüfer

1. Der Schatzmeister hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung) aufzustellen und dieses nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche dem Verein angehören müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während des Jahres Einblick in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNG UND BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Statut nichts anderes vorschreibt (§ 6, § 16, § 17).

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
3. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, in dem mindestens enthalten sein müssen:
 - a) Feststellung über die form- und fristgerechte Einberufung,
 - b) Feststellung der Stimmverhältnisse lt. Anwesenheitsliste,
 - c) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut.
4. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Protokolle liegen in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme auf.

§ 14

Schiedsgericht

1. Der Verein hat ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht hat Streitigkeiten, welche das Vereinsinteresse berühren zu schlichten und Verstöße gegen Satzung, Vereinsinteresse und Sportsgeist zu ahnden.
3. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

4. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Vereins und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen volljährigen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Präsident.

5. Der Präsident ist berechtigt, sein Amt in jeder Lage des Verfahrens an ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.
6. Für das Verfahren gilt die dieser Satzung beigeheftete Verfahrensordnung; diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 15

Ehrenordnung

1. Der Verein kann natürliche und juristische Personen ehren, die sich um die Förderung des Vereins oder des Eissports besonders verdient gemacht haben.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung, welche dem Statut als Bestandteil beigeheftet ist.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden, sofern bereits mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung ein entsprechender Antrag vorgelegt wurde.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Markt Oberstdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Nachwuchsförderung im Eissport verwendet werden muss.
3. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 Abs. 2 BGB (§ 10, Ziffer 2) zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 18
Schlussbestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Oberstdorf.
3. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – das Amtsgericht Kempten, Nebenstelle Sonthofen.
4. Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen können auch in der weiblichen Form bezeichnet werden.

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 15. November 1999

VERFAHRENSORDNUNG
für das Schiedsgericht des Eissport-Club Oberstdorf e.V.

Art. 1 Der Verein hat gemäß § 14 der Satzung ein Schiedsgericht. Es besteht aus dem Präsidenten des Vereins und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen volljährigen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Präsident. Er ist berechtigt, sein Amt in jeder Lage des Verfahrens an ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.

Art. 2 Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Art. 3 Das Schiedsgericht hat Streitigkeiten, welche das Vereinsinteresse berühren, zu schlichten und Verstöße gegen Satzung, Vereinsinteresse und Sportsgeist zu ahnden.

Art. 4 Dem Schiedsgericht steht das Recht zu, Verfahren zu eröffnen, Mitglieder aller Abteilungen/Fachsparten zur Rechenschaft zu ziehen, aber auch die Eröffnung eines Verfahrens abzulehnen. Es kann Mitglieder vorladen, zur schriftlichen Stellungnahme auffordern und Vereinsakten oder sonstiges ihm geeignetes Material heranziehen und benutzen.

Art. 5 Kein Mitglied des Schiedsgerichts kann in einem Verfahren mitwirken, wenn es an der Sache selbst beteiligt ist.

Art. 6 Über jedes Verfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer und den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen ist.

Art. 7 In einem Verfahren vor dem Schiedsgericht steht den Parteien das Recht zu, vor Beginn der Verhandlung einzelne Mitglieder des Schiedsgerichts unter Angabe des Grundes als befangen zu erklären, jedoch nicht das amtierende Vorstandsmitglied. Über die Anerkennung der Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 8 Ist das Schiedsgericht in seiner Gesamtheit von dem Verfahren betroffen oder sind so viele Mitglieder des Schiedsgerichts von dem Verfahren betroffen, dass es nach Art. 1 der Verfahrensordnung nicht zusammentreten kann, so wählt eine eigens zu diesem Zweck zu berufende Mitgliederversammlung ein Schiedsgericht, welches das Verfahren durchführt.

Art. 9 Im Verfahren ist zunächst der Kläger und dann der Beschuldigte zu hören. Es folgt die Beweisaufnahme, wonach nochmals Kläger und dann dem Beschuldigten das Wort zu geben ist.

Der Schiedsspruch wird in geheimer Sitzung durch die Mitglieder des Schiedsgerichts beschlossen. Die Verkündung erfolgt durch das amtierende Mitglied des Vorstandes in Anwesenheit des Klägers und des Beschuldigten. Der Spruch ist zu begründen.

Art. 10 Erscheint der Beschuldigte, trotz ordnungsgemäßer Ladung mittels eingeschriebenem Brief, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

Art. 11 In allen verhandelten Sachen kann das Schiedsgericht eines der folgenden Urteile fällen:

- a) Freispruch,
- b) einfacher Verweis,
- c) Verweis zuzüglich einer Geldbuße zugunsten der Vereinskasse,
- d) Zeitlich begrenzte Sperre der Rechte als Vereinsmitglied,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Art. 12 Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann jede Partei, sowie auch jedes Mitglied des Schiedsgerichts Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Art. 13 Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des Eissport-Club Oberstdorf e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. November 1999

EHRENORDNUNG

§ 1 Der Eissport-Club Oberstdorf e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen und Institutionen ehren:

1. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben;
2. Sportler, die auf nationaler oder internationaler Ebene herausragende Leistungen erbracht haben.
3. Mitglieder für langjährige Vereinszugehörigkeit;
4. Behörden, Institutionen und Firmen, die sich durch besondere Förderung des Vereins verdient gemacht haben:

§ 2 Der Eissport-Club Oberstdorf verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrennadel in Silber,
2. Ehrennadel in Gold,
3. Sportehrenzeichen,
4. Ehrenurkunde,
5. Ehrenmitgliedschaft,
6. Ehrenpräsidentschaft.

§ 3 Ausführungen

1. Die Ehrennadel in Silber ist ein mit einem Silberkranz umgebenes Vereinsabzeichen.

Sie wird grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder verliehen, die 25 Jahre hindurch ununterbrochen dem Verein angehört haben.

2. Die Ehrennadel in Gold ist ein mit einem Goldkranz umgebenes Vereinsabzeichen.

Sie wird grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder verliehen, die 40 Jahre hindurch ununterbrochen dem Verein angehört haben.

3. Der Vorstand ist nach mehrheitlich gefasstem Beschluss berechtigt, die Ehrennadel in Silber oder in Gold auch an andere Personen zu verleihen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

4. Das Sportehrenzeichen mit Symbol der Sportart

Das Sportehrenzeichen mit einem Symbol, das die vom Geehrten betriebene Sportart kennzeichnet, kann durch Beschluss des Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die sich durch langjährige aktive sportliche Betätigung oder durch die Erzielung besonderer sportlicher Erfolge besonders verdient gemacht haben.

5. Ehrenurkunde

Natürlichen und juristischen Personen, die sich um die Förderung des Eissports in Oberstdorf besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenurkunde verliehen werden.

6. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder des Eissports in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

7. Ehrenpräsident

Ein Präsident des Eissport-Clubs Oberstdorf, der den Verein in hervorragender Art und Weise geführt und durch seinen besonderen Einsatz zu hohem Ansehen beigetragen hat kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden.

Der Ehrenpräsident kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Die Berechtigung zum Tragen eines Ehrenabzeichens des Vereins muss durch eine Urkunde, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet ist, nachgewiesen werden

§ 5 Der Vorstand hat eine Liste zu führen, anhand derer alle Ehrungen nachgewiesen werden können. Die Liste hat den Namen des Geehrten, die Art der Ehrung, das Datum und den Grund der Ehrung zu enthalten.

§ 6 Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung des Eissport-Club Oberstdorf e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. November 1999